

Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha

Artikel 1

Die Präambel erhält die folgende Fassung:

Der Landkreis Gotha erlässt auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. 2014, 642) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Betriebssatzung für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS).

Artikel 2

Der § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Betriebssitz ist in 99887 Georgenthal OT Wipperoda, An der Hardt 1 (Deponie Wipperoda).

Artikel 3

Der § 2 Anstrich b. wird wie folgt geändert:

- b. des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz,

Artikel 4

Der § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Dem Werkausschuss gehören an:
 1. der Landrat,
 2. sechs Mitglieder des Kreistages Gotha.

Artikel 5

Der § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Mitgliedschaft im Werkausschuss endet für Mitglieder nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag Gotha oder durch Abberufung durch den Kreistag.

Artikel 6

Der § 5 Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV) in Höhe von mehr als 50.000,- € bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,- € sowie über außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 25.000,- € bis zu einem Betrag von 125.000,- €;

Artikel 7

Der § 6 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

8. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV) in Höhe von mehr als 250.000,- € sowie über außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 125.000,- €,

Artikel 8

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Gotha, den

Eckert
Landrat